
Sektion 36 - Anwendungstechnik

36-1 - Wehmann, H.-J.

Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen

Die Einführung der Pflichtkontrolle von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in den Mitgliedsstaaten Europas

The introduction of the mandatory inspection of sprayers in use for the member states of the European Union

Die EU-Richtlinie 2009/128/EC verpflichtet die Mitgliedsstaaten Europas für Pflanzenschutzgeräte eine turnusmäßige technische Überprüfung einzuführen. In Artikel 8 ist festgelegt, dass bis spätestens 14. Dezember 2016 alle Pflanzenschutzgeräte mindestens einmal überprüft worden sein müssen. Dabei legt die Richtlinie nur die wesentlichen Eckpunkte fest. Die Ausgestaltung der Verfahrensabläufe ist gemäß dem Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten überlassen, die hierbei über einen großen Gestaltungsspielraum verfügen und eigene Erfahrungen und Gegebenheiten berücksichtigen können.

Zur Information der Verantwortlichen in den Mitgliedsstaaten fand vom 27. bis 29.03.2012 in Lana (Südtirol) der vierte SPISE (Standardized Procedure for the Inspection of Sprayers in Europe) Workshop statt, an dem mehr als 100 Teilnehmer aus 29 europäischen Ländern teilgenommen haben. Der Workshop wurde organisiert von der SPISE Working Group, der Vertreter aus Belgien, Frankreich, Italien, den Niederlanden und Deutschland (Chairman: Dr.-Ing. H. Ganzelmeier) angehören. Im Vorfeld dieses SPISE 4-Workshops wurde in den Ländern Europas eine Erhebung des aktuellen Standes zu den in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten durchgeführt. Folgende Situation wurde von den teilnehmenden Ländern berichtet:

Der Bestand an Feldspritzgeräten wird auf etwa 1,2 Millionen und an Sprühgeräten für Raumkulturen auf ca. 1 Million geschätzt. Zukünftig müssen auch andere Pflanzenschutzgeräte, wie zum Beispiel Nebelgeräte, handbediente Geräte oder auch Spritzzüge und Pflanzenschutzrüstungen an Luftfahrzeugen, einer Kontrolle unterzogen werden. Hierzu gibt es aber bisher noch keine hinreichenden Auskünfte. Den Kontrollrhythmus haben die Länder meist auf 2 bis 3 Jahre festgelegt. Entsprechend der Vorgaben der o. g. Richtlinie haben 11 Länder zunächst einen Rhythmus von 5 Jahren vorgeschrieben. 14 Länder haben bereits ein funktionierendes Kontrollsystem eingeführt und kontrollieren schon jetzt mehr als 50 % der Geräte.

Die Kontrolle von Neugeräten ist in Deutschland seit fast 20 Jahren so geregelt, dass nur die Pumpe, das Leitungssystem und die Düsen überprüft werden. Dieses muss spätestens 6 Monate nach der Ingebrauchnahme durchgeführt worden sein. Die meisten in Deutschland verkauften Neugeräte werden jedoch, nach entsprechender Prüfung, schon beim Hersteller mit der Kontrollplakette versehen. Dieses System hat sich bewährt, da oftmals Verunreinigungen oder Undichtigkeiten aus der Produktion sofort erkannt werden können. Da aber eine derartige erste Kontrolle nicht in der Richtlinie vorgeschrieben ist, sehen viele Länder bisher keine Notwendigkeit hierzu.

Die Feststellung von schweren Mängeln führt in allen Ländern zu einem Verwendungsverbot und/oder zu einer Geldstrafe. In 14 Ländern wird die Kontrolle – so wie auch in Deutschland – von anerkannten Kontrollwerkstätten durchgeführt. 8 Länder haben amtliche Stellen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt. Ein differenziertes Bild ergibt sich im Hinblick auf die Messung der Querverteilung unter dem Spritzgestänge. Einige Länder bevorzugen hier die Messung mittels Querverteilungsprüfstand, andere messen den Volumenstrom jeder einzelnen am Gestänge montierten Düse. In Ländern mit größerem Anteil an Sprühgeräten für Raumkulturen wird die Kontrolle gleichzeitig genutzt, um dem Besitzer Empfehlungen zur besseren Einstellung zu geben und/oder das Gerät zu kalibrieren.

Im Vergleich zur letzten Umfrage aus dem Jahr 2009 können folgende Veränderungen festgestellt werden:

Die Anzahl der im Jahr 2011 in der EU (alle Mitgliedsstaaten) geprüften Pflanzenschutzgeräte ist von 230.000 auf 300.000 angestiegen. Die von den Mitgliedsstaaten festgelegten Kontrollintervalle, die bis 2020 max. 5 Jahre und danach max. 3 Jahre betragen dürfen, bewegen sich zwischen 1 und 5 Jahren. 16 Mitgliedsstaaten haben bisher von den Ausnahmeregelungen nach Artikel 8.3 der Richtlinie 2009/128/EG Gebrauch gemacht und bestimmte Geräte von der Kontrolle ausgenommen bzw. hierfür andere Kontrollintervalle festgelegt. Die Anzahl der Pflanzenschutzgeräte hat geringfügig abgenommen. So ging die Anzahl der Feldspritzgeräte von 1,3 Millionen in 2009 auf 1,25 Millionen in 2011 zurück, bei Sprühgeräten verringerte sich die Anzahl in gleichen Zeitraum von 980.000 auf 950.000.